



## GESCHÄFTSORDNUNG DES SCHIEDS- UND EHRENGERICHTS

Gemäß § 12 Abs. 3 der GFS-Satzung gibt sich das Schieds- und Ehrengericht (SEG) die folgende, vom Vorstand der GFS mit Beschluss vom 14. Juni 1990 genehmigte

### GESCHÄFTSORDNUNG (GeschO)

#### § 1

- (1) Die laufenden Geschäfte des SEG erledigt der Vorsitzende.
- (2) Bei vermehrtem Geschäftsanfall kann er einen der beiden ordentlichen Mitglieder zur Mitwirkung heranziehen (Berichterstatter (BE)).

#### § 2

Das SEG hat die Fälle zügig abzuwickeln, soweit dies die Umstände des Einzelfalles zulassen.

#### § 3

- (1) Der Vorsitzende leitet die beim SEG erhobenen Klagen bzw. gestellten Anträge unverzüglich an die übrigen SEG-Mitglieder mit dem anfänglichen Hinweis weiter, etwaige Teilnahmebehinderungen (Selbstablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit o.ä.) anzuzeigen und zu begründen.
- (2) Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit entscheiden hierüber die anderen Gerichts-Mitglieder; im Falle von 2 Befangenheitsbeurteilungen unter Hinzuziehung eines stellv. Gerichtsmitglieds.
- (3) Bei Ablehnung eines oder mehrerer Gerichtsmitglieder durch einen Kläger/Antragsteller ist entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu verfahren. Die Ablehnung des gesamten Gerichts ist nicht statthaft.

#### § 4

Der Klage-/Antragseingang ist binnen Monatsfrist unter Bekanntgabe des Aktenzeichens zu bestätigen. Bei dieser Gelegenheit ist dem Kläger/Antragsteller aufzugeben, soweit dies noch nicht geschehen, einen förmlichen Sachantrag zu stellen und alle seine Eingaben in dreifacher Fertigung einzureichen.

#### § 5

- (1) Nach Erhebung aller notwendigen Beweise und Gewährung des rechtlichen Gehörs ist die Entscheidung zu treffen.
- (2) Soweit keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, unterbreitet der Vorsitzende bzw. der bestellte BE den übrigen Gerichtsmitgliedern einen Entscheidungsvorschlag als Beratungsgrundlage.

## **§ 6**

- (1) Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Gerichtsmitgliedern Ort und Zeit einer beantragten oder notwendigen mündlichen Verhandlung.
- (2) Soweit es im Einzelfall geboten ist, kann der Vorsitzende die beteiligten Gerichtsmitglieder auch im Rahmen des sog. schriftlichen Verfahrens zu einer abschließenden Beratung zusammenrufen.
- (3) In beiden Fällen ist nach den Regeln der Wirtschaftlichkeit zu verfahren. Ausnahmen sind zu begründen.

## **§ 7**

- (1) Die Beratungen sind geheim. Alle Gerichtsmitglieder tragen die Entscheidung, auch wenn das einzelne Mitglied nach kontroverser Beratung überstimmt sein sollte.
- (2) Die Veröffentlichung abweichender Voten ist nicht zulässig.